

Weisung 201811005 vom 20.11.2018 – Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung -Brexit- Rechtsanspruch auf die Mitnahme von Arbeitslosengeld zur Arbeitsuche in GB (PD U2)

Laufende Nummer: 201811005

Geschäftszeichen: GR21 – 7034.14.5 / 5400.1 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 20.11.2018

Gültig bis: 30.04.2019

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

FamKa: nicht betroffen

Bezug: Weisung 201808018 vom 30.08.2018 – Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung - Brexit - Export/Mitnahme von Arbeitslosengeld zur Arbeitsuche in GB (PD U2)

"Großbritannien" (GB) scheidet mit Ablauf des 29.03.2019 aus der EU aus. Aktuell ist offen, ob ein Austrittsabkommen bis zum 29.03.2019 ratifiziert wird. Es werden Regelungen für Mitnahmezeiträume getroffen, die im Zeitraum vom 31.12.2018 – 29.03.2019 beginnen und bei denen der 3-monatige Mitnahmezeitraum (Rechtsanspruch) nach dem 29.03.2019 endet.

Auch für Mitnahmezeiträume, die ab dem 31.12.2018 beginnen, ist zunächst der 3-monatige Exportzeitraum (Rechtsanspruch) zu bewilligen. Ggf. ist die bewilligte Leistungsmithnahme mit Wirkung zum 30.03.2019 zeitnah wieder aufzuheben.

1. Ausgangssituation

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (im Folgenden **GB**) scheidet mit Ablauf des 29.03.2019 aus der EU aus. Die EU verhandelt mit GB ein Austrittsabkommen, das einen „geordneten Austritt“ regeln soll. Es ist aber noch ungewiss, ob zum Austrittsdatum ein ratifiziertes Austrittsabkommen vorliegen wird. Die Kommission der EU hat

daher alle betroffenen Akteure aufgefordert, sich auf zwei mögliche **Hauptszenarien** vorzubereiten:

- Wird das Austrittsabkommen vor dem 30.03.2019 ratifiziert, gilt das EU-Recht im Verhältnis zu GB bis zum 31.12.2020 weiter („**geordneter Brexit**“).
- Wird das Austrittsabkommen hingegen nicht vor dem 30.03.2019 ratifiziert, gibt es keine Übergangsphase und das EU-Recht tritt mit Ablauf des 29.03.2019 für GB außer Kraft („**harter Brexit**“ / „**No-Deal**“).

Für die Mitnahme eines Arbeitslosengeldanspruchs zur Arbeitsuche nach GB (vgl. GA Int-Recht Alv Abschnitt Mitn. dt. Alg und Leitfaden Int-Recht-Alv) ergeben **sich für den Fall des „No-Deal-Szenario“** folgende Auswirkungen:

- Die Koordinierungsverordnungen (EG) Nr. 883/04 und 987/09 gelten ab dem 30.03.2019 nicht mehr im Verhältnis zu GB.
- Insbesondere finden Art. 64 VO 883/04 i.V.m. Art. 55 VO 987/09 keine Anwendung mehr. Leistungsempfänger/innen werden in GB nicht mehr als Arbeitslose registriert und (vermittlerisch) betreut.
- Die Mitnahme des Leistungsanspruchs zur Arbeitsuche nach GB gem. o.a. Rechtsvorschriften ist ab dem 30.03.2019 nicht mehr möglich.

2. Auftrag und Ziel

Diese Weisung regelt, wie mit Anträgen auf den Export von Arbeitslosengeld zur Arbeitsuche in GB zu verfahren ist, bei denen der **Mitnahmezeitraum im Zeitraum vom 31.12.2018 – 29.03.2019 beginnt**.

Der Mitnahmezeitraum ist zunächst auf den 3-monatigen Rechtsanspruch zu begrenzen. Wenn bis zum 13.03.2019 nicht feststeht, dass für GB auch ab dem 30.03.2019 weiterhin das EU-Recht gilt, ist der bewilligte Leistungsexport mit Wirkung zum 30.03.2019 aufzuheben.

2.1 Kundenportal

Eingangszone und Servicecenter sind die erste Anlaufstelle für Kunden. Um korrekte Auskünfte zu den Besonderheiten der Mitnahme des Leistungsanspruchs zur Arbeitsuche in GB geben zu können, wird die FAQ-Kundenportal angepasst.

2.2 Arbeitsvermittlung

Die Kunden sind durch den Vermittlungsbereich umfassend zu beraten, vgl. Nr. 2.2.1.2 des „Leitfadens Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung für den Bereich Arbeitsvermittlung (Rechtskreis SGB III).“

Insbesondere sollte der/die Kunde/in über Folgendes informiert werden: Die Mitnahme des Leistungsanspruches kann zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten bewilligt werden. Wenn bis zum 13.03.2019 aber noch nicht feststehen sollte, dass das EU-Recht noch während einer Übergangszeit (nach dem 29.03.2019) für GB gilt, wird die Bewilligung der Mitnahme des Leistungsanspruches nach GB zum 30.03.2019 wieder aufgehoben.

Wenn bis 29.03.2019 feststehen sollte, dass das EU-Recht nach dem 29.03.2019 weiterhin auf GB angewendet werden kann, könnte die/der Arbeitsuchende vor dem Ende des Mitnahmezeitraums von GB aus formlos eine Verlängerung des Mitnahmezeitraums beantragen.

2.3 OS – Alg Plus Teams

Bei Anträgen auf den Export von Arbeitslosengeld zur Arbeitsuche in GB, bei denen der **Mitnahmezeitraum im Zeitraum vom 31.12.2018 – 29.03.2019 beginnt**, ist wie folgt zu verfahren:

- Die Dauer des Mitnahmezeitraums ist zunächst auf 3 Monate festzulegen (Rechtsanspruch), vgl. GA IntRecht Alv Abschnitt Mitn. dt. Alg GA 4.1.
- **Bewilligungs- und Änderungsbescheide** von Alg- EU sind nachzubearbeiten und folgender Text aufzunehmen:
„Aktuell ist noch ungewiss, ob die EG-Verordnungen noch über den 29.03.2019 hinaus auf das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (im Folgenden **GB**) angewandt werden können. Ich habe Ihnen die Mitnahme Ihres Leistungsanspruches zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten bewilligt. Falls bis zum 13.03.2019 aber nicht feststehen sollte, dass das EU-Recht noch während einer Übergangszeit (nach dem 29.03.2019) für GB gilt, werde ich die Bewilligung der Mitnahme Ihres Leistungsanspruches nach GB ab dem 30.03.2019 wieder aufheben. In diesem Fall können Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen die Restanspruchsdauer Ihres Arbeitslosengeldes weiterbeziehen, wenn Sie nach Deutschland zurückkehren. Bitte erkundigen Sie sich gegebenenfalls vor Ihrer Rückkehr nach Deutschland bei Ihrer Agentur für Arbeit über die genauen Voraussetzungen.
Falls sich im März 2019 abzeichnen sollte, dass das EU-Recht noch während einer Übergangszeit (nach dem 29.03.2019) für GB gilt, können Sie von GB aus formlos bei Ihrer Agentur für Arbeit die Verlängerung Ihres Mitnahmezeitraums beantragen.“



Bitte beachten Sie, dass der Antrag bei Ihrer Agentur für Arbeit ggf. vor dem Ende der Ihnen bewilligten Arbeitsuche in GB vorliegen muss.

Bitte informieren Sie Ihre Agentur für Arbeit über Ihre Anschrift in GB, sofern noch nicht geschehen. Bitte denken Sie daran, ggf. auch Änderungen mitzuteilen.“

Der Text sollte vor der Abschlussformel „Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig“ eingefügt werden. Er kann direkt aus dem Text dieser Weisung kopiert werden.

- Es ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die Leistungsfälle im Zeitraum vom 14. – 20.03.2019 überprüft werden und ggf. bis einschließlich 20.03.2019 ein Aufhebungsbescheid erstellt wird.
- **Überprüfung im Zeitraum vom 14.03.2019. – 20.03.2019:**

Falls bis zur Überprüfung nicht feststeht, dass das EU-Recht nach dem 29.03.2019 weiterhin (möglicherweise für eine Übergangszeit) für GB gilt, ist Alg-EU mit dem Beendigungsgrund „Sonstige Gründe“ zum 30.03.2019 einzustellen (letzter Leistungstag ist der 29.03.2019).

Außerdem ist manuell über BK, Vorlagen-Nr. 10s48-50, ein **Aufhebungsbescheid** zu erstellen. Der Aufhebungsbescheid ist manuell wie folgt abzuändern:

„[...] die Bewilligung von Arbeitslosengeld für die Dauer Ihrer Arbeitsuche im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (im Folgenden **GB**) hebe ich ab dem 30.03.2019 auf.

Ab diesem Zeitpunkt darf Arbeitslosengeld nicht mehr gezahlt werden (§ 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X).

Arbeitslosengeld kann grundsätzlich nach den Artikeln 64 Verordnung (EG) 883/2004 und Art. 55 Verordnung (EG) 987/2009 zur Arbeitsuche in einen anderen Mitgliedstaat der EU mitgenommen werden. Wegen des Brexits können die EG-Verordnungen ab dem 30.03.2019 nicht mehr auf GB angewandt werden und Sie können Ihr Arbeitslosengeld nicht mehr in GB beziehen.

Rechtsbehelfsbelehrung
[...]"
- Besonderheiten für Bewilligungen, die ab dem 21.03.2019 angeordnet werden:

Falls nicht feststeht, dass das EU-Recht nach dem 29.03.2019 weiterhin (möglicherweise für eine Übergangszeit) für GB gilt, ist Alg-EU unmittelbar nach Anordnung der Bewilligung mit dem Beendigungsgrund „Sonstige Gründe“ zum 30.03.2019 einzustellen. Die vorstehenden Hinweise zum Bewilligungs- und Aufhebungsbescheid sind zu beachten.



- Leistungsberatung

Bei einer Leistungsberatung (GA IntRecht Alv Abschnitt Mitn. dt. Alg GA 1.3 Abs. 3) ist der/die Arbeitnehmer/in ggf. darüber zu informieren, dass die zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten bewilligte Leistungsmithnahme ab dem 30.03.2019 aufgehoben wird, wenn für GB wegen des Brexits ab diesem Datum die maßgeblichen EG-Verordnungen nicht mehr gelten.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

Von der aktuellen Weisung dürften bundesweit ca. 50 - 100 Leistungsfälle betroffen sein (grobe Schätzung).

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift